



Stadt Leverkusen

NEUDRUCK

Bürgerantrag Nr. 2021/0724

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

01.06.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	31.05.2021 (vertagt)	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	07.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk I	14.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk II	15.06.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbe- zirk III	17.06.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Berücksichtigung von Klimaresilienzmaßnahmen bei Straßen- und Kanalbauarbeiten
- Bürgerantrag vom 07.05.2021

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

In der Sitzung des Rates am 31.05.2021 wurde der o. g. Bürgerantrag in den Juni-Tur-
nus vertagt. Die Beratungsfolge wurde entsprechend angepasst.

Anlage/n:

- 0724 - Anlage 1 - Bürgerantrag
- 0724 - Nichtöffentliche Anlage 2
- 0724 - Stellungnahme der Verwaltung vom 27.05.2021
- 0724 - ergänzendes Schreiben des Bürgerantragsstellers vom 28.05.2021

Bürgerantrag an die aktuellen Beschlussgremien

Berücksichtigung von Klimaresilienz bei den geplanten Straßen- und Kanalbau- maßnahmen

Bedingt durch die durch Corona verursachten Sitzungsausfälle und der Tatsache, dass aktuell Straßenausbesserungs- und -neubau, sowie Kanalsanierung- und -neubau beschlossen werden sollen, stelle ich diesen Bürgerantrag an die jetzt zuständigen Gremien für diese Maßnahmen.

1. Bei der Erneuerung und dem Neubau von Straßen und Kanälen werden Möglichkeiten der Trockenperiodenvorsorge für den bestehenden und geplanten Grünbewuchs (Bäume, Hecken, Wiesen...) mitgeplant und durchgeführt, wie sie als Beispiele in der Begründung angegeben sind.
2. Bei der bestehenden Zusammenstellung der in diesem und in den nächsten Jahren bereits in der Verwaltungsvorlage beantragten Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen werden einfache Möglichkeiten der Trockenperiodenvorsorge (siehe Begründungsbeispiele) bereits durchgeführt.
3. Für aufwändigere Maßnahmen, wie z.B. Regenwasserzisternen mit Überlauf in die Regenwasserkanäle als Notfallreserve zur lokalen Bewässerung, werden Förderungsmöglichkeiten erkundet und auch überprüft, sie aus Haushaltsmitteln mit zu finanzieren
z.B. für die bereits notwendigen Notfallbewässerungen jetzt durch ortsnahe Speicher: Die bewirkte Wassertransportzeit-, Kraftstoff- und ggf. Trinkwasserkostenersparnis, wirkt sich aus oder bei Neubaumaßnahmen wird der spätere Einbau im Aufwand deutlich teurer als die bewirkten Effekte für eine bessere Klimaresilienz (Starkregenspuffer, Gießwasserreserve.....).

Begründung:

Die vom Tiefbauamt bisher durchgeführten Maßnahmen sehen fast ausschließlich die Regenwasserableitung in die Regenwasserkanäle vor, wie jeder bei unseren Straßen und Plätzen an der Fließrichtung zu den Gullys erkennen kann. Verbesserungen gibt es leider noch zu wenige.

Jetzt besteht die Chance, bei den neu geplanten Maßnahmen aus der Liste Straßenreparaturen und Erneuerung und der Liste Regenwasserkanalusbau Maßnahmen im Sinne einer Trockenperiodenvorsorge zu beschließen und durchführen zu lassen und dies auch für zukünftige Maßnahmen zu tun.

Besonders:

I. **Um Pflanzungen herum Vergrößerung der Regenwasserzufuhr** durch eine veränderte Neigung im Umfeld der Bepflanzung zu den Anpflanzungen hin - oder in den Asphalt eingelassene Gitter quer zur Straßenneigung, welche von der Mitte zum Rand führt, die dann mit der Pflanzung durch ein Rohr verbunden werden oder.....

Hierdurch wird erreicht, dass auch das Regenwasser der direkt umgebenden Straßenflächen primär den Pflanzen zugeführt wird und nicht nutzlos im Regenwassergully verschwindet.

Dies schafft nach dem Prinzip der Schwamm-City eine verbesserte Bodenfeuchte-situation für Trockenzeiten.

Insbesondere bei (neuen, aber auch alten) Baumanpflanzungen in durch Aufmauerungen geschützten Baumscheiben ließe sich die Wasserzufuhr durch Lücken in der Ummauerung, Gittersteine, Lochgitter...etc rund um die Aufmauerung deutlich erhöhen ohne den nutzbaren Straßenraum zu verkleinern. Auch Lücken in bestehenden Aufmauerungen, verbunden mit Zuleitungssystemen s.o.) würden helfen.

Bisher geht überwiegend alles kostbare Regenwasser in den Gully, bis auf die überwiegend für Trockenzeiten zu geringe Menge über die freiliegende

Baumscheibe.(1 - max 3 m²)

II. Rückhaltung von Bewässerungswasser für lange Trockenperioden in Zisternen mit Zulauf und Rücklauf in den Regenwasserkanal ***bei Neubaumaßnahmen oder großen Reparaturen***. Bisher werden die Pflanzen bei lang anhaltender Trockenheit durch Tankwagen mit Trinkwasser!?! aus teilweise sehr entfernten Tankorten bewässert. Eine ortsnahe Nutzung von Regenwasser wäre besser. Auch für stärkeren Regen wären diese Zisternen nützliche Zwischenpuffer im Sinne einer Starkregenvorsorge..

Vielleicht könnten für diese innovativen Maßnahmen sogar für jetzt bereits vorgeplante Maßnahmen der aktuellen Liste des Tiefbauamtes Fördergelder genutzt und damit Gelder aus dem städtischen Haushalt für andere Maßnahmen im Sinn der Klimaresilienz frei werden.

66-FB-T-sch
Reinhard Schmitz
☎ 66 00
67-FB-Stadtgrün
Lothar Schmitz
☎ 67 00
TBL
32-he
Dörte Hedden
☎ 32 11

27.05.2021

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach	gez. Lünenbach
- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Berücksichtigung von Klimaresilienzmaßnahmen bei Straßen- und Kanalbauarbeiten

- **Bürgerantrag vom 07.05.2021**
- **Bürgerantrag Nr. 2021/0724**

Der obige Bürgerantrag bezieht sich auf die Vorlage Nr. 2021/0552 „Straßen- und Wegekonzept für das Jahr 2021 ff.“. Bei diesem Konzept handelt es sich im Wesentlichen um Sanierungen und Instandsetzungen von vorhandenen Straßen und Kanälen. Diese wiederum befinden sich in der Regel in bebauten Gebieten, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die öffentlichen Verkehrsflächen begrenzt sind. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Grundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes NRW zu beachten.

Bedingt durch den Klimawandel kann es auch in Leverkusen vermehrt zu Hitzeereignissen, Trockenheit und Überschwemmungen durch Starkregenereignisse sowie der Bildung von Hitzeinseln kommen. Im städtischen Bereich kommt hier der Begrünung von Straßenzügen durch Bäume, Sträucher, Wiesen, etc. eine erhöhte Bedeutung zu. Die Vegetation kann beispielsweise ein Aufheizen der innerstädtischen Bereiche durch Schattenwurf, Transpiration und Verdunstung reduzieren.

Auch das Klimaanpassungskonzept für die Stadt Leverkusen (siehe hierzu Beschlussvorlage Nr. 2020/3550) bestätigt dies und hebt dabei auch die Notwendigkeit der Vorsorge gegen Trockenperioden hervor. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen wie zum Beispiel die Erstellung eines Baumkonzepts/Begrünungsprogramms, eine geeignete Pflanzauswahl sowie ausreichend große Baumscheiben genannt.

Der Bereich Umweltvorsorge/Umweltplanung bringt unter anderem im Rahmen der Beteiligung in Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren Aspekte der Klimaanpassung in die jeweiligen Planverfahren ein.

Für die Regelungen zur entwässerungstechnischen Erschließung sind die gesetzlichen Grundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Landeswassergesetzes NRW anzuwenden, das heißt Schmutzwasser wird über die Trenn- oder Mischkanalisation gesammelt und der Kläranlage zugeleitet, gereinigt und letztlich wieder dem Wasserkreislauf – Einleitung in Oberflächengewässer – zugeführt. Das Niederschlagswasser wird ebenfalls je nach Historie über ein Trennsystem oder Mischsystem gesammelt, gereinigt und anschließend über Versickerungen oder Einleitung in Oberflächengewässer dem Wasserkreislauf zugeführt.

Bezüglich der Genehmigung der vorgenannten Gewässerbenutzung (Einleitung in Oberflächengewässer oder Versickerung) ist die Untere Wasserbehörde zuständig. Im Genehmigungsverfahren werden die Planungen dahingehend geprüft, inwieweit die vorgeschlagenen bzw. geplanten Maßnahmen für die Gewässerbenutzung aus Sicht der EU-WRRL, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sowie der Grundwasserbelastung gewässerverträglich und rechtskonform sind.

Die geplanten Maßnahmen Kanalbau und Kanalsanierung sind im Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (ABK und NBK) gem. § 47 Landeswassergesetz durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen (Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)) der zuständigen Behörde – Bezirksregierung Köln – vorzulegen und fortzuschreiben. Das ABK/NBK der TBL ist mit Datum vom 11.12.2018 von der Bezirksregierung genehmigt.

Des Weiteren gibt es über die Maßnahmenplanung einen Beschluss (Vorlage Nr. 2018/2341 „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Leverkusen für den Zeitraum 2019 – 2024“) des Verwaltungsrates der TBL, indem dem Investitionsvolumen sowie der Maßnahmenplanung durch den Rat am 01.10.2018 zugestimmt wurde.

Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sowie Bauantragsverfahren wird die Untere Wasserbehörde beteiligt und wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit rechtskonform auf die gewässerrelevanten Aspekte ein und setzt diese um/durch.

Das Dezernat für Planen und Bauen teilt die Idee einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung im Stadtgebiet. Die letzten Dürresommer haben gezeigt, dass die Niederschläge auch in unserer Region, in den Sommermonaten seltener werden und immer häufiger Starkregenereignisse auftreten.

Das Prinzip, so viel Niederschlagswasser wie möglich zwischen zu speichern (Schwammstadt), den Pflanzen zur Verfügung zu stellen und nur langsam an die Kanalisation abzugeben, ist im Leverkusener Stadtgebiet allerdings aufgrund folgender Einschränkungen nur erschwert möglich:

- Durch die größtenteils sehr enge Bebauung im Stadtgebiet sind die geeigneten Flächen für Retentionsflächen sehr begrenzt.
- Für unterirdische Speicherlösungen wäre aufgrund der hohen Dichte an Ver-/Entsorgungsleitungen und Kanälen große Umbaumaßnahmen notwendig.

- Hoher technischer Aufwand für z. B. Ölabscheider, Verschlussklappen etc. um das Einleiten von verschmutztem Wasser sowie salzhaltiges Tauwasser im Winter zu verhindern.
- Besonderheit der belasteten Böden im Stadtgebiet, da das Einleiten von Sickerwasser über Altlasten nicht möglich ist.

Einzelne kleinere Maßnahmen werden bereits eingeplant und umgesetzt:

- Größere Baumscheiben und Pflanzflächen für eine bessere Wasseraufnahme und ein verbessertes Mikroklima.
- Bei Neupflanzungen von Bäumen werden diese in eine Baumgrube von >12m³ Spezialsubstrat mit hoher Wasserspeicherkapazität gepflanzt. Zudem werden umliegende geeignete Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien gestaltet.
- Durch den Rückbau von nicht benötigten versiegelten Bereichen werden zusätzliche versickerungsfähige Flächen geschaffen.
- Durch Zwangsfugen werden unbelastete Flächen in umliegende Beete entwässert.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Berücksichtigung des Aspektes der Klimaresilienz hinsichtlich des Straßeninstandsetzungskonzept der TBL planerisch bedingte Um- und Einbauten im Straßenkörper nach sich ziehen wird. Diese Änderungen würden dann, da es sich hier um investive Maßnahmen handelt, dazu führen, dass diese Projekte aus den konsumtiven Straßeninstandsetzungsprogramm herausgenommen und als Einzelprojekte im investiven Haushalt angemeldet werden müssen.

Hinsichtlich der Rückhaltung von Regenwasser für längere Trockenperioden in Zisternen mit Anbindung an das öffentliche Entwässerungsnetz muss in einem ersten Schritt zwischen öffentlichen und privaten Bereich unterschieden werden. Im privaten Bereich obliegt es jedem Eigentümer, hier entsprechend zu investieren und eine Zisterne oder dergleichen auf seinem Grundstück anzulegen. Es ist dann im Einzelfall zu klären, ob ein Notüberlauf an den Kanal erforderlich wird und somit der Bürger auch weiterhin zu Regenwassergebühren herangezogen wird oder eine weitergehende Versickerung auf dem Grundstück genehmigungsfähig ist und der Bürger eine Befreiung beantragen kann. Für den öffentlichen Bereich ist für den Fall des Einbaus von zum Beispiel Zisternen vorab zu klären, ob diese dann eine ordinäre Straßenentwässerungseinrichtung sind und somit in den Verantwortungsbereich der Stadt fallen oder diese dann eine Anlage der Stadtentwässerung (Thema Starkregenvorsorge) darstellen und somit in die Zuständigkeit der TBL fallen.

Darüber hinaus sind noch eine Vielzahl von Randbedingungen und Fragen im Vorfeld zu klären:

- Gilt die Straße als belastet im Sinne der Regenwasserbehandlungspflicht und gibt es wasserrechtliche Auflagen, die bei der Verwendung des Regenwassers zu beachten wären?

- Durch Abrieb und Verschmutzung der Straße müsste den Zisternen ein „Schmutzfang“ vorgeschaltet werden, um die Funktionsfähigkeit zu erhalten. Hieraus ergeben sich dann weitere regelmäßige Wartungspunkte und Aufwendungen.
- Aufgrund der erforderlichen Einzelfallbetrachtung ist mit einem deutlich erhöhten planerischen und baulichen Aufwand zu rechnen. Dies wird unter anderem zu einem zeitlichen Verzug bei den geplanten Infrastrukturmaßnahmen führen.

Zu klären wäre:

- Lage der Zisterne im öffentlichen Straßenraum: Wäre ausreichend Platz vorhanden?
- Anbindungsmöglichkeiten der Zisterne an den Kanalbestand
- Technische Nutzungsfragen im Detail für die geplante Zisterne:
 - Füllung nur in Trockenwetterzeiten als Brauchwasser?
 - dauergefüllt?
 - als Zwischenpuffer für Starkregenereignisse?
- Optionaler Entnahmestandort für Wartungs- und Bewässerungsfahrzeuge?

Anzumerken ist noch, dass Niederschlagswasser, das einem Regenwasserkanal zugeführt wird, nicht gleichbedeutend damit ist, dass dieses dem ökologischen Kreislauf entzogen wird. Auch hier muss im Einzelfall geprüft werden, wo der Regenwasserkanal mündet und ob es sinnvoller wäre, dem Gewässer, Bach oder anderem Vorfluter auch weiterhin Niederschlagswasser zuzuführen.

Tiefbau in Verbindung mit Stadtgrün, Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) und Umwelt

Sg Ratsmitglied,

Da ich im Rat als Bürger kein Rederecht habe, bitte ich Sie meine folgenden Bemerkungen zur Stellungnahme der Verwaltung in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Anmerkungen zur Stellungnahme der Verwaltung zu meinem Bürgerantrag Top 35.1

1. Die Überführung in den Investitionshaushalt wegen Veränderungen in den geplanten Maßnahmen und damit Verzögerung wird als ein "Pferdefuß" durch die Verwaltung gesehen. Es bleibt kritisch zu hinterfragen, ob dies auch bereits bei geringfügigen Modifikationen - z.B. der Oberflächenrichtungen von neuem Asphaltbelag und ggf. Öffnung höherer Beet/Baumumrandungen der Fall ist. Reicht hier vielleicht ein Zusatzbeschluss durch den Rat aus im Sinne kleinerer Maßnahmen?

Oder Sie entscheiden sich wegen der zukunftsgerichteten positiven Wirkungen für das Trockenzeitmanagement, dass die Vorlage entsprechend von der Verwaltung überarbeitet wird.

2. Weiterhin wird die Belastung durch Abrieb und Salze kritisch gesehen. Beim Konzept der Regenwasserkanäle, verbunden mit Regenrückhaltebecken und Verbindung zu Bächen und Flüssen erfolgt aber auch hier keine vollständige Reinigung. Die Salzbelastung und auch hohe Belastung durch Reifenabrieb besteht hauptsächlich und stark bei Hauptverbindungsstraßen. Für Straßen unterer Ordnung wäre eine lokale Bodenversickerung also möglich, zumal über die Mikroorganismen und bodenchemischen Vorgängen hier eine bessere Reinigung erfolgt, als wenn das Regenwasser in die Gewässer gelangt. Studienergebnisse über die Fischbrutgiftigkeit von Reifenabriebsinhaltsstoffen stützen dies.

Auszug aus der Stellungnahme zu 1.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Berücksichtigung des Aspektes der Klimaresilienz hinsichtlich des Straßeninstandsetzungskonzept der TBL planerisch bedingte Um- und Einbauten im Straßenkörper nach sich ziehen wird. **Diese Änderungen würden dann, da es sich hier um investive Maßnahmen handelt, dazu führen, dass diese Projekte aus den konsumtiven Straßeninstandsetzungsprogramm herausgenommen und als Einzelprojekte im investiven Haushalt angemeldet werden müssen.**